

Bericht der Spezialkommission 2013/4 «Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes» (zweite Lesung)

vom 1. November 2013

13-94

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Nach der ersten Lesung des WWG des Kantonsrats vom 9. September 2013 ist die Spezialkommission 2013/4 am 1. November 2013 zur Vorbereitung der zweiten Lesung zusammengekommen. Die Beratung wurde an einer Sitzung erledigt.

2. Minderheitsanträge

Es lagen folgende Anträge vor, die mehr als 12 Stimmen im Kantonsrat erreichten:

a. Antrag Thomas Hurter zu Art. 19 Abs. 1 und 2

Die Abs. 1 und 2 seien durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Die Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet kann im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung ohne Höherstau besser ausgenützt werden.»

Der Antrag wurde mit 37 : 14 Stimmen abgelehnt.

b. Antrag Peter Käppler zu Art. 19 Abs. 4

Abs. 4 sei wie folgt zu ändern: «Der Kantonsrat genehmigt die Stellungnahmen des Regierungsrates zu Wasserkonzessionen des Bundes.»

Dieser Antrag wurde mit 25:22 abgelehnt.

3. Detailberatung

Bei Art. 19 Abs. 1 und 2 wurden der von Antrag Thomas Hurter, die Kommissionsfassung und der neu eingebrachte Vorschlag von Martina Munz, Abs. 2 lit. b zu streichen, diskutiert. Die Abstimmung erfolgte als Gegenüberstellung.

Ausmehrung zwischen dem Antrag von Thomas Hurter und dem Gegenantrag von Martina Munz

Der Antrag von Thomas Hurter erhielt 1 Stimme und derjenige von Martina Munz 4 Stimmen. Es kam zu 4 Enthaltungen

Anschliessend wurde der Antrag von Martina Munz der Kommissionsfassung gegenübergestellt

Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die Kommission den Antrag von Martina Munz ab. Somit beantragt die Kommission an der ursprünglichen Fassung aus der ersten Lesung festzuhalten.

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet wird auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zulässig ist im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:

- a) eine bessere Ausnützung ohne Höherstau des Rheins;
- b) ein Höherstau innerhalb der bisherigen Konzessionsstrecke.

Peter Käppler hat seinen Antrag zu Art. 19 Abs. 4 abgeändert:

Art. 19 Abs. 4

Der Kantonsrat genehmigt die Stellungnahmen des Kantons zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen des Bundes.

Diesem Antrag wurde mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Antrag auf obligatorische Volksabstimmung

Gestützt auf Art. 32 lit. i der Kantonsverfassung beantragt die Kommission dem Kantonsrat einstimmig mit 9 : 0 Stimmen, diese Gesetzesrevision der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

4. Schlussabstimmung

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt die Spezialkommission dem Kantonsrat, dem Gesetz in der beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Für die Spezialkommission

*Josef Würms Präsident
Peter Käppler
Matthias Frick
Erich Gysel
Urs Hunziker
Martin Kessler
Martina Munz
Heinz Rether
Andreas Schnetzler*

Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 19

¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet wird auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zulässig ist im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:

- a) eine bessere Ausnützung ohne Höherstau des Rheins;
- b) ein Höherstau innerhalb der bisherigen Konzessionsstrecke.

³ Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen über 1 Megawatt Bruttoleistung untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Der ~~Regierungsrat konsultiert bei~~ Kantonsrat genehmigt die Stellungnahmen des Kantons zur Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung von Wasserrechtskonzessionen des Bundes ~~vorgängig dem Kantonsrat~~.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: